



Ostfalia • Karl-Scharfenberg-Str. 55/57 • 38229 Salzgitter

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3719

Salzgitter

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
Institut für Tourismus und Regionalforschung

Prof. Dr. Andreas Burth
Professor für allgemeine BWL,
insbesondere kommunales Management

Telefon +49(0)5341 875 52190
Telefax +49(0)5341 875 52192
E-Mail a.burth@ostfalia.de
Web www.ostfalia.de

Salzgitter, 15.3.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Drucksache 19/1779)

Infolge des Beschlusses der Innenministerkonferenz von 2003 modernisierten die meisten Kommunen in Deutschland ihr Haushaltsrecht. **Neun Flächenländer** verpflichteten ihre Kommunen, die **Doppik** zu nutzen. Zu beobachten waren dabei jedoch **sehr unterschiedliche Umstellungsfristen**. Die längste Umstellungsfrist gab es in Baden-Württemberg (Doppik seit 2020 verpflichtend).

Ein **Wahlrecht** zwischen der Doppik und der (erweiterten) Kameralistik ermöglichten die vier Flächenländer Bayern, Hessen, **Schleswig-Holstein** und Thüringen. **Hessen schaffte dieses Wahlrecht 2011 ab**, nachdem sich lediglich zwei von 448 Kommunen gegen die Doppik entschieden hatten.

In **Bayern und Thüringen** wählten demgegenüber **nur wenige Kommunen die Doppik**. Zum Stand 1.1.2017 nutzten 4,7 % der Kommunen in Bayern (100 von 2.134) und 3,6 % der Kommunen in Thüringen (34 von 935) die Doppik (vgl. Burth 2017a).

In Schleswig-Holstein gestaltet sich die Situation anders: Mit fast 68 % der Kommunen entschied sich die deutliche Mehrheit für die Doppik. Auch zwei Studien der Universität Hamburg zu den Kommunen in Deutschland haben gezeigt, dass sowohl die Kämmerereien als auch die Kommunalpolitik in der **Doppik mehr Vorteile als Nachteile** sehen (vgl. Hilgers/Burth 2012).

Zum letzten mir vorliegenden Stichtag mit Detaildaten zu Schleswig-Holstein (1.1.2017) war der **Anteil der Doppik-Kommunen unter den amtsangehörigen Städten und Gemeinden mit 66,4 % am niedrigsten**, während alle kreisfreien Städte und Landkreise bereits die Doppik nutzten (vgl. Burth 2017b). Die Entscheidung gegen die Doppik wurde demnach am häufigsten von kleineren Kommunen getroffen.

Ein besonderes Merkmal von Schleswig-Holstein ist, dass es in dem Land sehr kleine Gemeinden gibt. Zum Stichtag 31.12.2018 gab es in Schleswig-Holstein **47 Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern**. Mit der 7-Einwohner-Gemeinde Gröde lag zum 31.12.2018 auch die kleinste Gemeinde Deutschlands in Schleswig-Holstein (vgl. Statistisches Bundesamt 2019). Vor diesem Hintergrund wäre es denkbar, in geeigneten Fällen

Seite 2 von 2

Vereinfachungsregeln für sehr kleine Kommunen zu ermöglichen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass etwaige Vereinfachungsregeln die Aussagekraft der Finanzdaten nicht wesentlich mindern (z. B. für die Finanzstatistik oder für interkommunale Vergleiche).

Meine persönliche Einschätzung zu den wesentlichen Vorteilen einer Doppik-Pflicht in Schleswig-Holstein entspricht im Kern der Begründung im Gesetzesentwurf:

- **Umfangreichere Informationen** zur Finanzlage (z. B. durch die Bilanz)
- **Aussagekräftigere Daten zur Generationengerechtigkeit** der Haushaltswirtschaft (Ergebnishaushalt)
- **Bessere Vergleichbarkeit** der Daten
- **Wegfallende Parallelpflege** von zwei Rechnungssystemen
- **Gleichbehandlung aller Kommune** (z. B. bei der Haushaltsgenehmigung)

Zudem ist die Doppik-Umstellung für die noch kameral rechnenden Kommunen heute einfacher als es kurz nach Einführung des Wahlrechts war (**positives Kosten-Nutzen-Verhältnis**).

In Unternehmen ist die doppelte Buchführung schon heute Standard. In Deutschland gilt dies – von Bayern und Thüringen abgesehen – auch für die Kommunen. Zudem gibt es auf EU-Ebene zusätzliche Bestrebungen, den Doppik-Trend zu beschleunigen (**EPSAS**).

Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, auch in Schleswig-Holstein die **Kameralistik abzuschaffen**. Mit dem Land Hessen gibt es bereits ein Flächenland, das erfolgreich diesen Weg ging. Die vorgeschlagene **Umstellungsfrist** (doppisch ab 2024) erscheint mir für die betroffenen Kommunen **umsetzbar**.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Burth

Quellenverzeichnis:

Burth, A. (2017a): Verbreitung der kommunalen Doppik in Deutschland,

<https://www.haushaltssteuerung.de/weblog-verbreitung-der-kommunalen-doppik-in-deutschland.html>

(Zugriff am 15.3.2020).

Burth, A. (2017b): Die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein, <https://www.haushaltssteuerung.de/weblog-die-kommunale-doppik-in-schleswig-holstein.html> (Zugriff am 15.3.2020).

Hilgers, D./Burth, A. (2012): <http://www.doppik-studie.de/ergebnisse-politiker-mehrwert-der-doppik-doppik-allgemein.html> (Zugriff am 15.3.2020).

Statistisches Bundesamt 2019: Alle politisch selbständigen Gemeinden (mit Gemeindeverband) in Deutschland nach Fläche, Bevölkerung, Bevölkerungsdichte und der Postleitzahl des Verwaltungssitzes der Gemeinde, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/GVAuszugJ/31122018_Auszug_GV.html (Zugriff am 15.3.2020).